

P. Kon. | HISHI 154
128
13

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Lüneburg

1988

Lüneburg, 1. April 1988

Nr. 7

Inhalt:

Seite	Seite
A. Personalnachrichten	
B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	
C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
Verlust des Befähigungszeugnisses Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg vom 09.03.1988 - 208-30527 - 82	X Verordnung des Landkreises Uelzen über den geschützten Landschaftsbestandteil „Stieleichen-Buchengehölz“ in der Gemarkung Hanstedt II, OT Hanstedt II der Stadt Uelzen 85
Bestellung zum Abfertigungsspediteur Bekanntmachung der Bezirksregierung vom 10.03.1988 - 306.5-30149/1 E (126) - 82	X Verordnung des Landkreises Uelzen über den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Sandentnahmestelle“ in der Gemarkung Gr. Süstedt, OT Gr. Süstedt, der Gemeinde Gerdau 87
D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	X Verordnung des Landkreises Uelzen über den geschützten Landschaftsbestandteil Heidemoor „Kot-tenbusch“ in der Gemarkung Westerweyhe, OT Westerweyhe der Stadt Uelzen 89
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beför- derungsbedingungen für den Gelegenheitsver- kehr zum Zwecke des Krankentransportes im Land- kreis Stade vom 17.03.1988 82	Verordnung über weitere Verkaufszeiten im Gebiet der Stadt Bremervörde vom 18.03.1988 91
X Verordnung des Landkreises Uelzen über die ge- schützten Landschaftsbestandteile „Orchideen- wiesen“ in der Gemarkung Kirchweyhe, OT Kirch- weyhe der Stadt Uelzen 83	Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsge- schäften aus Anlaß des Frühjahrsmarktes 1988 in Munster vom 18.02.1988 91
	Verordnung über weitere Verkaufszeiten im Gebiet der Stadt Winsen (Luhe) vom 25.02.1988 92
	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Umzugsmeldungen in der Samtgemeinde Flotwedel, Landkreis Celle, vom 07.08.1975 vom 27.01.1988 92
	E. Sonstige Mitteilungen

Kreisverwaltung
Postfach 560
3170 Uelzen 1

- c) Einbringen von Düngern, chemischen Mitteln oder Stoffen jeglicher Art,
- d) Einbringen, Entnehmen oder Verändern von Pflanzen oder Teilen von ihnen,
- e) Errichten auch nicht genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen aller Art.

§ 5

Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung zugelassen:

1. die Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie im Einklang mit dem Schutzzweck stehen und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder von ihr selbst veranlaßt werden;
2. Bodenabbau in Teilbereichen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Uelzen als Untere Naturschutzbehörde gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung oder Handlung mit dem Schutzzweck gem. § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 des NNatG.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach § 66 NNatG eingezogen werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Uelzen, den 4. November 1987

Landkreis Uelzen

Schulze
Landrat

Dr. Elster
Oberkreisdirektor

Verordnung des Landkreises Uelzen
über den geschützten Landschaftsbestandteil
Heidemoor „Kottenbusch“ in der Gemarkung
Westerweyhe, OT Westerweyhe der Stadt Uelzen

Auf Grund der §§ 28, 30 und 54 Abs. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), sowie des § 51 Abs. 2 Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Kreisausschuß des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 14.10.1986 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

Das auf dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet im OT Westerweyhe der Stadt Uelzen, Gemarkung Westerweyhe, gelegene Heidemoor wird als geschützter Landschaftsteil unter Schutz gestellt.

§ 2

Geltungsbereich

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,2011 ha.

Er umfaßt die Flurstücke 226/66 und 217/66, Flur 3, Gemarkung Westerweyhe.

Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus dem auf S. 90 mitveröffentlichten Grundkartenauszug im Maßstab 1:5000, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung des Heidemoores als seltener Lebensraum für gefährdete und vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie als wertvolles Öko-System mit besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

§ 4

Verbote

Nach § 28 Abs. 3 NNatG sind folgende Handlungen in dem geschützten Landschaftsbestandteil verboten:

- a) Veränderung des Wasserhaushaltes,
- b) Abgraben, Aufschütten oder Verdichten von Boden sowie die Veränderung der natürlichen Bodengestalt,
- c) Einbringen von Düngern, chemischen Mitteln oder Stoffen jeglicher Art,
- d) Einbringen von organischem Material, insbesondere die Errichtung von Wildfütterungsplätzen,
- e) Einbringen, Entnehmen oder Verändern von Pflanzen oder Teilen von ihnen,
- f) Einbringen, Anlocken oder Entnehmen von lebenden Tieren,
- g) Betreten oder Befahren des Gebietes,
- h) Errichten auch nicht genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung zugelassen:

1. Das Betreten und Befahren des Gebietes für Nutzungsberechtigte wird als Abweichung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung zugelassen,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist gem. § 29 (1) NNatG verpflichtet, bestimmte Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles zu dulden, soweit der Schutzzweck dies erfordert.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Beseitigung von Baumwuchs aus überwiegend Kiefern und Birken,
- b) Entfernen des mit Nährstoffen belasteten Bodenmaterials im Bereich der vorhandenen Wildfütterung,
- c) Schaffung kleiner Wasserstellen zur Schlenkenausbildung.

Durchführendes Organ ist der Landkreis Uelzen als Untere Naturschutzbehörde.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Uelzen als Untere Naturschutzbehörde gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung oder Handlung mit dem Schutzzweck gem. § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 des NNatG.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach § 66 NNatG eingezogen werden.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Uelzen, den 4. November 1987

Landkreis Uelzen

Schulze
Landrat

Dr. Elster
Oberkreisdirektor

Verordnung über weitere Verkaufszeiten im Gebiet der Stadt Bremervörde vom 18. März 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften vom 25.07.1986 (BGBl. I S. 1169), in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 29.05.1985 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.1987 (Nds. GVBl. S. 167), und § 62 Abs. 1 Ziff. 3 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften für Landtags- und Kommunalwahlen vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), wird verordnet:

§ 1

Aus Anlaß der in Bremervörde stattfindenden „Elbe-Weser-Messe“ dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Bremervörde abweichend von den Vorschriften des § 3 Nr. 3 des Ladenschlußgesetzes am Sonnabend, dem 16.04.1988, von 14.00–18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bremervörde, den 18. März 1988

Stadt Bremervörde

von der Wense

LS

Stadtdirektor

Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlaß des Frühjahrsmarktes 1988 in Munster vom 18. Februar 1988

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 85) vom 29.05.1986 (Nds. GVBl. S. 119) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über den Ladenschluß können in der Stadt Munster aus Anlaß des Frühjahrsmarktes am Sonnabend, dem 23. April 1988, und am Sonntag, dem 24. April 1988, in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr, sämtliche Einzelhandelsgeschäfte geöffnet sein.

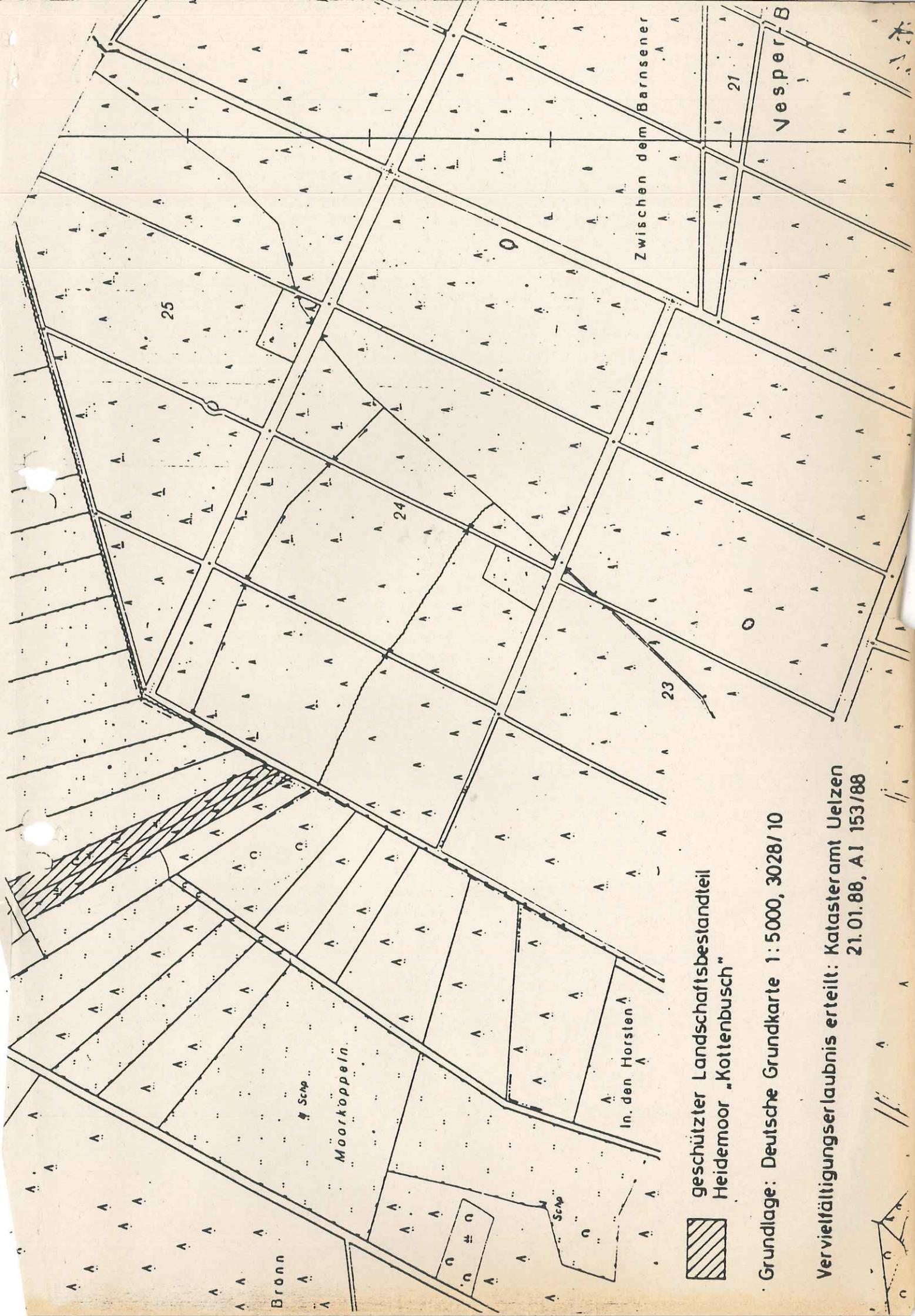
§ 2

Die am Sonntag, dem 24. April 1988, beschäftigten Arbeitnehmer sind gem. § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an dem Sonntag nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



 geschützter Landschaftsbestandteil
 Heidemoor „Kottenbusch“

Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, 3028/10

Vervielfältigungserlaubnis erteilt: Katasteramt Uelzen
 21.01.88, AI 153/88